

## KANT, KRITIK DER URTEILSKRAFT

---

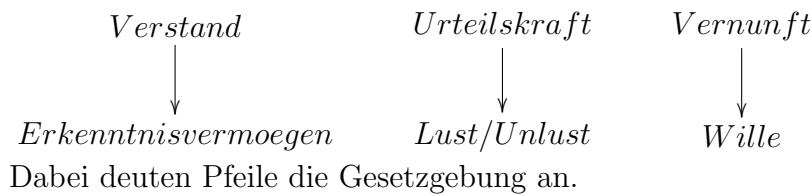
Warum schreibt Kant eine dritte Kritik und was ist die Urteilstkraft?  
(zum 10.4.2007)

**Textgrundlage:** KU, Vorrede und Einleitung.

### 1 Die Vorrede

1. Zu Beginn der Vorrede erinnert Kant an seine beiden anderen Kritiken, die „Kritik der reinen Vernunft“ und die „Kritik der praktischen Vernunft“ (3 f.). Dabei beugt er möglichen Mißverständnissen vor, indem er genauer erklärt, worum es in den beiden anderen Kritik ging. Die „Kritik der reinen Vernunft“ handelt eigentlich nur von der theoretischen Vernunft; es geht in ihr also darum, innerhalb welcher Grenzen wir apriorische Erkenntnis oder Wissen haben können und welche Rolle dabei die Vernunft spielt. Nach Kant besitzen wir zwar objektive Erkenntnis a priori, aber diese Erkenntnis ist auf den Bereich möglicher Erfahrung eingeschränkt. Außerdem spielt die Vernunft für diese Erkenntnis keine Rolle, stattdessen verdankt sich unsere apriorische Erkenntnis über die Welt dem Verstand. In diesem Sinne legitimiert die erste Kritik nur den Verstandes-, nicht aber den Vernunftgebrauch – wenigstens insofern es nur um Erkenntnis geht.
2. Die „Kritik der praktischen Vernunft“ hält demgegenüber auch ein positives Ergebnis für die Vernunft bereit (4). Für Kant kann die Vernunft allein praktisch, d.h. handlungsbestimmend werden. Wer aus Pflicht handelt, der gehorcht dem kategorischen Imperativ unabhängig davon, welche Neigungen er gerade hat – ob er Durst empfindet, Lust auf ein Eis hat etc.
3. Kant führt dann die Urteilstkraft ein, indem er sie eine Vermittlerin zwischen Verstand und Vernunft nennt. Ebenso wie diese ist sie ein Erkenntnisvermögen (4).
4. Auf S. 4 gibt Kant auch die Zielsetzung der dritten Kritik an. Diese soll klären, ob die Urteilstkraft ein apriorisches Prinzip mit sich führt und ob sie Lust und Unlust ein Gesetz vorschreibt. Diese Fragestellung verstehen wir besser, wenn wir mit Kant zunächst die beiden anderen (oberen) Erkenntnisvermögen, nämlich Verstand und Vernunft betrachten. Die Vernunft ist insofern a priori gesetzgebend, als sie uns oder unserem Willen unabhängig von aller Erfahrung den kategorischen Imperativ vorschreibt – wer sich nicht an diesen Imperativ hält, der ist nach Kant nicht vollkommen vernünftig. Der Verstand ist insofern gesetzgebend, als er die Verstandesbegriffe oder -kategorien enthält. Diese sind Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung; ohne sie ist keine Erfahrung möglich. Sie ermöglichen synthetische Erkenntnis a priori, also ein Wissen, das sich auf die Welt bezieht und doch unabhängig von aller Erfahrung ist. Insofern ist der Verstand a priori gesetzgebend für das Erkenntnisvermögen insgesamt. Die entscheidende Frage ist nun, ob auch die Urteilstkraft irgendwie a priori Gesetze gibt. Kant deutet an, daß

die Urteilskraft Lust und Unlust a priori ein Gesetz vorschreiben könnte. Dann würde sich folgendes Bild ergeben:



- Wir brauchen uns den Rest der Vorrede nicht weiter anschauen, da die Einleitung die meisten Gedanken aus der Vorrede genauer entfaltet.

## 2 Die Einleitung

- Kant beginnt die Einleitung, indem er die traditionelle Unterscheidung zwischen praktischer und theoretischer Philosophie im Rahmen seiner Begrifflichkeit rekonstruiert. Die theoretische Philosophie verbindet er mit Naturbegriffen. Das kann man vielleicht wie folgt verstehen. In der theoretischen Philosophie geht es darum zu erkennen, wie die Welt beschaffen ist. Für Welt kann man auch „Natur“ sagen, so daß es in der theoretischen Philosophie um Naturerkenntnis geht. Die praktische Philosophie verbindet Kant mit dem Begriff der Freiheit. Dabei meint er die Willensfreiheit. Ein Mensch ist dann willensfrei, indem er  $\varphi$  tut, wenn er auch anders hätte handeln können. In Kants Terminologie (Grundlegung, Dritter Abschnitt) ist der Handelnde insofern frei, als er kausal in das Weltgeschehen eingreift, ohne daß seine Entscheidung kausal bedingt ist. Der Handelnde setzt damit einen absoluten Anfang: Er beginnt eine Kausalkette, die ihrerseits nicht auf eine andere Ursache zurückgeht. Handlungsfreiheit liegt dagegen bereits dann vor, wenn ein Akteur anders hätte handeln können, wenn er das gewollt hätte. Die Handlungsfreiheit betrifft nur die äußeren Umstände des Handelns: Die Frage, ob ich handlungsfrei ist, hängt davon ab, ob ich in Fesseln liege, in der Lage bin, den Raum, in dem ich mich befinde, zu verlassen, etc. Die Willensfreiheit hat es dagegen mit mir und meinem Willen zu tun.
- In II verdeutlicht Kant das Zusammenspiel von theoretischer und praktischer Philosophie, indem er Begriffen und unseren Erkenntnisvermögen Felder und Gebiete zuordnet (siehe dazu [a2.a.pdf](#)). Die entscheidende Frage lautet letztlich: Wie lassen sich praktische und theoretische Philosophie zusammendenken? Das ist ein besonderes Problem, wenn man die praktische Philosophie oder unserer Selbstverständnis als Handelnde an die Willensfreiheit bindet, aber gleichzeitig wie Kant davon ausgeht, daß das Weltgeschehen durchgängig kausal bestimmt ist. Es ergibt sich scheinbar folgendes Problem: Wie können wir frei handeln und einen absoluten Anfang setzen, wenn in der Welt durchgängig ein Kausalprinzip gilt, demzufolge jede Veränderung eine Ursache hat? Dieses Problem kann man natürlich lösen, indem man (etwa unter Verweis auf die Quantenmechanik) das genannte Kausalprinzip bestreitet. Alternativ kann man dem Menschen die Willensfreiheit absprechen.

Kant geht jedoch einen dritten Weg. Er löst das Problem, indem er die Willensfreiheit und das Kausalprinzip auf unterschiedliche Ebenen bezieht. Nach Kant

müssen wir nämlich allgemeiner zwischen dem Ding an sich (der Welt der Noumena, der noumenalen Welt, auch der Verstandeswelt) und der Erscheinung (der Welt der Phänomene, auch der Sinnenwelt) unterscheiden. Dinge an sich sind die Dinge, wie sie wirklich und unabhängig von unseren Erkenntnisvermögen sind. Daher können wir über Dinge an sich nichts wissen. Erscheinungen sind dagegen immer für uns – sie werden durch unsere Erkenntnisvermögen mitbestimmt.

Nach Kant unterliegen die Erscheinungen durchgängig dem Kausalprinzip. Wir können uns aber als willensfrei denken, wenn wir uns als Ding an sich und nicht als Erscheinung auffassen. Vereinfacht gesprochen sind unsere Willensentscheidungen als Erscheinungen zwar auf Ursachen zurückführbar, als Ding an sich ist unser Wille aber frei und nicht durch Ursachen bedingt.

Diese Lösung ist aber nur dann gangbar, wenn die beiden Ebenen in geeigneter Weise zusammenstimmen. Es muß möglich sein, Erscheinungen als das Korrelat einer freien Entscheidung anzusehen. Kant formuliert diese Vereinbarkeitsforderung auf der Ebene psychologischer Vermögen: Es muß einen Übergang vom Verstand (der mitbestimmt, was Erscheinung ist) zur Vernunft (kraft derer wir uns als Teil der Dinge an sich ansehen können) geben.

3. In III. führt Kant die Urteilskraft ein. Gleich in der Überschrift bezeichnet er diese als „Verbindungsmittel der zwei Teile der Philosophie in einem Ganze“ (15). Kant führt die Urteilskraft mithilfe zweier Gedanken ein. Beide Gedanken wurden auch schon in der Vorrede angedeutet. Erstens: Die Urteilskraft ist neben Vernunft und Verstand ein weiteres oberes Erkenntnisvermögen (die Sinnlichkeit, also die Fähigkeit zur Sinneswahrnehmung ist nach Kant ein unteres oder niederes Erkenntnisvermögen). Da sie ein Mittelglied zwischen Verstand und Vernunft ist, lassen sich vielleicht mit ihr die Probleme lösen, die in II. erwähnt wurden. Zweitens: Der Mensch verfügt über drei Seelenvermögen (16), nämlich, das Erkenntnisvermögen, das Begehungsvermögen und das Gefühl von Lust und Unlust. Für ersteres ist der Verstand gesetzgebend, für zweiteres die Vernunft. Es fragt sich, ob es auch eine dritte Gesetzgebung für Lust und Unlust gibt. Diese könnte von der Urteilskraft kommen.

Nun kann man sich fragen, ob der Urteilskraft als drittem Erkenntnisvermögen nicht ebenfalls ein Teil der Philosophie zugeordnet werden muß: Die Vernunft ist entscheidend für die praktische Philosophie, der Verstand für die theoretische Philosophie, doch wie ist es mit der Urteilskraft?

Kant leugnet, daß der Urteilskraft ein eigener Bereich von Sachfragen in der Philosophie entspricht. Die Sachfragen, die mit der Urteilskraft zu tun haben, betreffen nur den Zusammenhang zwischen praktischer und theoretischer Philosophie. Auch die Kritik der Urteilskraft führt nicht zu einem neuen Bereich philosophischer Fragen. Denn allgemein ist eine Kritik ja nur der Versuch herauszufinden, wie weit es ein bestimmtes Erkenntnisvermögen bringt. Das führt auf keine neuen Arten von Sachfragen.

4. Insgesamt kann man also sagen, daß Kants Philosophie von zwei Dualismen geprägt ist. Da ist einmal der Dualismus von praktischer und theoretischer Philosophie. Auf der anderen Seite unterscheidet Kant die Ebene von Dingen an sich und Erscheinungen. Die „Kritik der Urteilskraft“ kann auch als Versuch gelesen werden, diesen Dualismus erträglicher zu machen.